

Das Widerspiel zum religiösen Verkehr ist der religiöse Nichtverkehr, die religiöse Trennung. Daher können wir die Konfessionsgrenzen immer wieder als Dialektgrenzen antreffen, selbst zwischen Lutheranern und Reformierten¹⁶, noch mehr aber zwischen Katholischen und Evangelischen, zwischen denen sich ja nicht nur unbewußt Sprachunterschiede herausbildeten, sondern sogar teilweise bewußt gepflegt wurden¹⁷, selbst in der Schriftsprache.

§ 2.

Die Rechtssprache in der Sprachgeschichte.

Zu der Feststellung, daß die Sprachgrenzen den Rechtsgrenzen folgen, ist die Mundartforschung nicht etwa dadurch gekommen, daß sie die Rechtssprache untersucht hat; es sind nicht Wörter des Rechtsverkehrs kartenmäßig aufgenommen: Nein, dieses Ergebnis ist in erster Linie gewonnen aus der Umgangssprache. In den berühmten vierzig WENCKERSchen Mustersätzen, die dem bewundernswerten Riesenwerk des Sprachatlas zugrunde liegen, ist gar keine besondere Rücksicht auf den Rechtsverkehr genommen. Kein Wort ist etwa deshalb in die Fragen einbezogen worden, weil es ein Rechtswort ist. Auch bei den Wörtern, die in jenen Fragebogen als Wörter des Rechtslebens, als Rechtswörter angesehen werden können, nämlich 'Bauer, Dorf, Pfund, Recht, stehlen, verkaufen', hat wohl weder WENCKER noch sonst jemand an die Rechtssprache gedacht¹⁸. Es konnte ja auch damals nicht gut jemand daran denken: Die Bedeutung der Rechtsgrenzen, des Rechtsverkehrs für das Sprachleben stellte sich ja erst hinterher heraus; gerade durch die Sprachatlasarbeit. Überdies waren damals die rechtssprachlichen Probleme noch so gut wie unbekannt.

¹⁶ KROH, Beiträge zur nassauischen Dialektgeographie, 1915 (D. Dial. G. 4), S. 304.

¹⁷ KLUGE, Oberdeutschland und die Katholiken, Von Luther bis Lesing⁴, 1904, S. 191ff. — K. BOPP, Der Vokalismus des Schwäbischen in der Mundart von Münsingen (Diss. Straßburg 1890). — Eine haarscharfe Dialektgrenze, die auf Religionsunterschieden beruht, erwähnt auch GAUCHAT (im Archiv f. Studium der neueren Sprachen 111, 395) nach einer Dissertation von LUZI über Heinzenberg in Graubünden.

¹⁸ FISCHER, Geogr. d. schwäb. Mundart (1895), zeigt auf Karte 25 die Wörter *leihen* und *lehnen*, sowie *schelm*. Ich zitiere nach MERK (s. Anm. 54) 99, da mir FISCHER bisher unzugänglich war. KRETSCHMER, Wortgeographie hat mehrfach Rechtswörter berücksichtigt: *Miete*, *Zins*, *Hauszins*, die *Freistatt* im Kinderspiel u. ä.

Inzwischen haben wir aus einer Reihe von Arbeiten gelernt, daß die Rechtssprache nicht etwa bloß passiv die allgemeine Sprachgeschichte mitgespielt hat; eine Annahme, zu der man verleitet werden könnte, wenn man beobachtet, wie sonst im allgemeinen das Recht zu den konservativen Faktoren der Kultur-entwicklung gehört und jedenfalls häufig konservativer ist als die Sprache. Aber im Gegenteil! Im Guten und im Bösen ist der rechtliche Sprachgebrauch entscheidend beteiligt an der Sprach-entwicklung¹⁹.

Wie monumental ist doch die Stellung, die der Sachsenspiegel in der niederdeutschen Sprach- und Geistesgeschichte einnimmt. Und der Löwenanteil an der ältesten mittelniederdeutschen Literatur entfällt auf die Rechtssprache²⁰. Im 14. Jahrhundert hat die Kanzleisprache der Luxemburger einen Ausgleich oberdeutscher und mitteldeutscher Elemente gebracht; das Zusammentreffen des niederdeutschen Sachsenspiegels und des oberdeutschen Schwabenspiegels hat in gleicher Richtung gewirkt²¹. Die Reichsabschiede, die Kanzlei Maximilians I. waren von einschneidender Bedeutung. BURDACH hat in einem Aufsatz über den Satzrhythmus in der deutschen Prosa²² überzeugend dargelegt, daß die rhythmischen Formen des Satzschlusses, und im Satzinnern, der sog. Kursus der deutschen Kanzleisprache, wie er in der deutschen Reichskanzlei

¹⁹ Diese Beobachtung beschränkt sich keineswegs auf die deutsche Sprache. Bei vielen Völkern kommen mit der ältesten Literatur sofort die ältesten Rechtsaufzeichnungen (vgl. GREGOROVIVS, Geschichte der Stadt Athen im Mittelalter I, 237). Man braucht nur an die Zwölftafelgesetze der Römer zu denken. Die ältesten und wichtigsten Denkmäler der altschwedischen Literatur sind ihre Rechts- und Gesetzbücher. In altfriesischer Sprache haben wir nur Rechtsquellen erhalten. Die spanischen Siete Partidas des 13. Jahrhunderts haben mitbewirkt, daß das Kastilische, in dem sie abgefaßt waren, zur allgemein herrschenden Landessprache wurde (VON RAUCHHAUPT, Geschichte der spanischen Gesetzesquellen [1923], S. 124). Im Rhäto-romanischen gehören Rechtsquellen zu den ersten Schriftwerken (TUOR, Rhätorom. Rechtsdenkmäler, Festgabe für LAMPERT [1925], S. 12). Und um auch ein charakteristisches Beispiel für das Zusammentreffen von Sprachgrenze und Rechtsgrenze bei einer fremden Sprache zu geben: In Frankreich verläuft die Grenze der *langue d'oc* und der *langue d'oïl* gerade so wie die Grenze zwischen *droit écrit* und *droit coutumier* (ÉSMEIN-GÉNÉSTAL, Cours d'Histoire du droit français, 1925, p. 683). — PAUL MEYER, Étude sur la limite géographique de la langue d'oc et de la langue d'oïl (Paris 1876), könnte ich noch nicht einsehen.

²⁰ STAMMLER, Geschichte der Niederdeutschen Literatur, 1920, S. 14ff.

²¹ EDWARD SCHRÖDER in Gött. gel. Anzeigen, 1888, S. 269.

²² Sitzungsber. d. preuß. Akad. d. Wiss., 1909, S. 520.

gehandhabt wurde — er geht übrigens auf lateinisches Muster zurück — den Humanismus überdauert hat und heute noch bei den meisten guten Schriftstellern fortwirkt, wenn auch unbewußt. Die Zwei- und Dreigliedrigkeit der deutschen Prosa, namentlich die Paarformel, wie sie insbesondere vom 14. bis 16. Jahrhundert in Blüte war, ist gleichfalls aus der Rechtssprache in die Gemeinsprache übergegangen.

Solchen Ergebnissen der Sprachforschung werden sich so manche anderen anreihen, wenn einmal die Rechtssprache in größerem Maße als bisher zum Gegenstand der Forschung gemacht wird. Für die Vergleichung des Wortschatzes der einzelnen Rechtsquellen sind erst bescheidene Anfänge gemacht. Ebenso fehlen uns Untersuchungen darüber, wie einzelne Gesetze oder Rechtsbücher die Literatur- und Umgangssprache beeinflussten. Die Rezeption des römischen Rechts, die das deutsche Rechtsleben teilweise so verhängnisvoll veränderte, hat auch für die Geschichte der deutschen Sprache ihre große Bedeutung. Die Verschandelung der deutschen Sprache durch schwer verdauliche fremde Brocken ist ja nicht die einzige Folge gewesen. Noch tiefergehend war wohl der Anteil, den das fremde Recht hatte an der Verdrängung der Mundart durch die Schriftsprache, an dem Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache ins niederdeutsche Gebiet²³. Es wanderten damals nicht nur hochdeutsche Juristen, sondern auch hochdeutsche Rechtsquellen nach Norden. Die Bezeichnung 'Kaiserliches Recht' mußte gleichfalls im Sinne der Verhochdeutschung wirken. Schließlich trug das gemeine Recht überdies auch zur Spracheinheit bei und zwar dadurch, daß die Fachwörter des gemeinen Rechts weiteste Verbreitung fanden und an vielen Stellen die mundartlichen Fachwörter der territorialen Rechtssprachen verdrängten, den Partikularismus der Rechtssprache verringerten. Das gleiche läßt sich auch — vielleicht in noch höherem Maße — von den Kodifikationen sagen. — Die Beziehungen unserer Dichter zur Rechtssprache verdienen besondere Beachtung.^{23a}

²³ Vgl. AGATHE LÄSCH, Geschichte der Schriftsprache in Berlin bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, 1910, S. 135ff. — Für Lüneburg untersucht diesen Einfluß des römischen Rechts die noch ungedruckte Arbeit meines Mitarbeiters am deutschen Rechtswörterbuch, Dr. H. TESKE, Geschichte der Schriftsprache in Lüneburg.

^{23a} Vgl. die aus dem rechtssprachl. Seminar Heidelberg hervorgegangene Arbeit: MACKENSEN, Goethe u. d. Rechtsspr., Deutsche Vierteljahrsschr. f. Literaturwiss. 1 (1923) 453 ff.